

FACHHOCHSCHULE HAGEN

DER REKTOR

ABTEILUNG HAGEN

MIT DEN FACHBEREICHEN:

- 1 ARCHITEKTUR
- 2 BAUINGENIEURWESEN
- 3 ELEKTROTECHNIK
- 4 MASCHINENBAU
- 5 SOZIALWESEN
- 6 WIRTSCHAFT

ABTEILUNG ISERLOHN

MIT DEN FACHBEREICHEN:

- 7 PHYSIKALISCHE TECHNIK
- 8 MASCHINENWESEN

FACHHOCHSCHULE HAGEN, POSTFACH 41 61
HALDENER STRASSE 182, 5800 HAGEN 1

An den
Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 1111

FERNRUF: (02331) 804-1
DURCHWAHL: 804-2305

TELEX: 823 137 (foun) d)

GZ.: 2.05.00.00 - Pa/Gol -

5800 HAGEN, 12. Juni 1987

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

hier: Anhörung zum WissHG und FHG

Erlaß vom 01.04.87 - I 1 G -

Ich erneuere die vom Senat der Fachhochschule Hagen bereits zum Referentenentwurf vom März 1986 beschlossene Stellungnahme (soweit nicht im Regierungsentwurf berücksichtigt) und schließe mich der Stellungnahme der LRK der Fachhochschulen NW vom 04.06.87 unter Einbeziehung der beigefügten Empfehlung des Senatsausschusses für Frauenförderung zu § 19 a FHG - Frauenbeauftragte - an.



Professor Dr. Brandenburg

2. Juni 1987

1111/31

Beschlußvorlage

zu TOP 4 der Senatssitzung am 10.06.87

Der Senat der Fachhochschule Hagen begrüßt die in der Novellierung zum FHG vorgesehenen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verbesserung der Stellung von Frauen an Hochschulen. Ebenso wird die in der Begründung zum § 19 a aufgeführte Empfehlung, die organisatorischen Regelungen über die Frauenbeauftragte selbst auf der Grundlage hochschulsatzungsrechtlicher Vorschriften zu treffen, als sehr positiv angenommen.

Zum Erlaß des MWF vom 25.07.86 - Grundsätze über die Frauenförderung an den Hochschulen - hatte der Senat bereits ausführlich Stellung genommen und sich u.a. für die Einrichtung einer Stelle für eine Frauenbeauftragte als hauptamtliche Kraft ausgesprochen.

Der Senat bedauert, daß die geforderte Stelle nicht im Gesetzentwurf vom Februar 1987 berücksichtigt wurde.

Die Fachhochschule Hagen bleibt grundsätzlich bei ihrer hierzu erhobenen Stellenforderung, da die Freistellung einer der wenigen an Fachhochschulen tätigen und für diese Aufgabe geeigneten Frauen ihre Stellung in bestimmten Bereichen eher schwächen als fördern würde. Soweit eine Realisierung dieser Forderung aus haushaltsrechtlichen Gründen abgelehnt wird, stimmt der Senat für eine Übergangszeit der im Entwurf vorgesehenen Regelung einer Entlastung der Frauenbeauftragten von ihren sonstigen Dienstaufgaben zu. Dabei hat sich der Senat von dem Gedanken leiten lassen, die Umsetzung der Aufgaben der Frauenförderung ohne Verzögerung zu vollziehen.

Im Übrigen spricht sich der Senat nicht für eine "Bestellung", sondern für eine Wahl der Frauenbeauftragten aus. Die nähere Ausgestaltung des Wahlverfahrens sollte, wie auch in der Begründung zum Gesetzentwurf dargestellt, nicht im Gesetz selbst geregelt werden, sondern in einer eigenen Ordnung der Hochschule.

Die Fachhochschule Hagen beabsichtigt, zur Unterstützung der Frauenbeauftragten eine Kommission von allen weiblichen Mitgliedern der Hochschule wählen zu lassen. Die Kommissionsmitglieder wählen dann aus ihrer Mitte eine hauptamtlich Beschäftigte zur Frauenbeauftragten sowie zwei Vertreterinnen.

Darüber hinaus ist die Fachhochschule Hagen der Auffassung, daß der Frauenbeauftragten Mitwirkungsrechte in den Gremien eingeräumt werden müssen, d.h., in Angelegenheiten, die die Belange der Frauen berühren, ist ihr ein Antragsrecht einzuräumen.

Aufgrund der vorstehenden Erläuterungen wird folgende Neufassung des § 19 a - Frauenbeauftragte - vorgeschlagen:

"Im Rahmen der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 ist eine Frauenbeauftragte zu wählen. Zu ihrer Unterstützung kann eine Kommission gewählt werden. Das Nähere zur Wahl der Frauenbeauftragten und der Kommission regelt die Hochschule.

Sie nimmt die Aufgaben der Frauenförderung für alle weiblichen Mitglieder und Angehörigen wahr. Die Frauenbeauftragte ist von den zuständigen Stellen der Fachhochschule rechtzeitig zu unterrichten, macht Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Fachhochschule berühren.

Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Fachhochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme zu geben. Sie hat in diesen Angelegenheiten Antragsrecht. Die Frauenbeauftragte berichtet

insbesondere dem Senat über ihre Tätigkeit.

Sie ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben im angemessenem Umfang zu entlasten."

Der Senat möge die vorstehende Stellungnahme beschließen und in die Gesamtstellungnahme der Hochschule einbeziehen.